

(7) Die Lehrpläne für die zweijährigen Fachschullehrgänge sind auf der Grundlage der Berufsausbildungspläne und der Qualifikationsmerkmale zu erarbeiten.

(8) Der Nachweis der vorhandenen Voraussetzungen zur Teilnahme an den Fachschullehrgängen ist durch das Bestehen einer Aufnahmeprüfung zu erbringen.

(9) Für die Durchführung der Aufnahme-, Zwischen- und Abschlußprüfungen gelten die Bestimmungen der anderen Fachschulen sinngemäß.

(10) Die Absolventen der Fachschule für Finanzwirtschaft erhalten den Titel „Finanzwirtschaftler“ mit Angabe des absolvierten Fachgebietes im Abschlußzeugnis.

(11) Die Schüler der Fachschulen für Finanzwirtschaft erhalten Stipendien gemäß der Verordnung vom 19. Januar 1950 über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen (GBL. S. 17).

(12) Absolventen der Abendschulen für Finanzwirtschaft und andere Bewerber, die sich die Qualifikation der Fachschulen für Finanzwirtschaft erworben haben, können auf Antrag zur Ablegung der Fachschulprüfung zugelassen werden.

§ 6

(1) Die Fachschule für Finanzwirtschaft führt ein Fachschulfernstudium für Finanzwirtschaft durch.

(2) Für die Durchführung des Fachschulfernstudiums gelten die gleichen Grundsätze, die für das Direktstudium Gültigkeit haben.

(3) Das Fachschulfernstudium dauert ein Jahr länger als das Direktstudium.

(4) Die Lehrpläne für das Fachschulfernstudium haben die fortlaufende Aneignung von praktischen Erfahrungen der Fernstudenten am Arbeitsplatz zu berücksichtigen.

IV. Teil

Hochschulausbildung

§ 7

(1) Die Verstärkung und Beschleunigung der hochschulmäßigen Ausbildung des Nachwuchses erfolgt außer an wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten und Hochschulen durch die Hochschule für Finanzwirtschaft.

(2) Die Hochschule für Finanzwirtschaft führt ein Hochschulfernstudium für Finanzwirtschaft durch.

V. Teil

Gemeinsame Bestimmungen zum I. bis I II. Teil

§ 8

(1) Die Schulungen haben zum Ziel, die jeweiligen Qualifikationsmerkmale zu erreichen. Davon ausgehend sind die Lehrpläne zu erarbeiten.

(2) Die im Finanzapparat Tätigen werden grundsätzlich zur Teilnahme an Lehrgängen delegiert. Die Delegierung hat zum Zweck der Erreichung der erforderlichen Qualifikationsmerkmale und unter Berücksichtigung der Kaderentwicklungspläne zu erfolgen.

(3) Für Lehrgänge mit einer Dauer von mehr als drei Monaten sind Aufnahme- und Abschlußprüfungen durchzuführen.

(4) Charakter, Anzahl, Ort und Dauer der jährlich durchzuführenden Schulungen sind in jährlichen Schulungsplänen auf der Grundlage der Qualifikationsmerkmale und in Übereinstimmung mit den Kaderbedarfsplänen festzulegen und durch das Kollegium des Ministeriums der Finanzen zu beschließen.

(5) Die Struktur- und Stellenpläne der

a) Abendschulen für Finanzwirtschaft (einschl. organisiertes Selbststudium)

b) Fachschulen für Finanzwirtschaft

c) Hochschule für Finanzwirtschaft

d) Abteilung Schulung des Ministeriums der Finanzen

sind auf der Grundlage dieses Beschlusses zu erarbeiten und zu bestätigen.

VI. Teil

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1953

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Preisverordnung Nr. 304

zur Ergänzung der Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Mühlenerzeugnisse, die zur menschlichen Ernährung bestimmt sind.

Vom 5. Mai 1953

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrats vom 9. April 1953 wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Anlage zu § 2 der Preisverordnung Nr. 227 vom 29. Januar 1952 — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Mühlenerzeugnisse, die zur menschlichen Ernährung bestimmt sind (GBL. S. 155) — wird wie folgt ergänzt:

| Mühlenerzeugnisse | Mühlen- abgabe- preis | Groß- Einzel- handels- abgabe- preis | |
|------------------------|-----------------------------|---|---------------|
| | | in DM jet | in DM jekk |
| Weizenmehl Type W 1500 | 900,— | 918,— | 1,— |
| Weizenmehl Type W 1800 | 618,— | 636,— | — |

§ 2

Die übrigen Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 227 bleiben unverändert.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f

Staatssekretär